

Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

Verhandlungsschrift über die **Abstimmung des Gemeinderates im Wege eines Umlaufbeschlusses**

Donnerstag, 06.08.2020

(anstelle Sitzung Gemeinderat – **Öffentliche Sitzung**)

*NÖ Covid-19-Gesetz v. 16.04.2020/Änderung NÖ Gemeindeordnung 1973 § 51 (6):
Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§44 Abs. 4; einschränkende Maßnahmen nach
dem Epidemiegesetz 1950) ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.*

Beginn: 30.07.2020, 16.01 Uhr

Ende: 06.08.2020, 12.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30. Juli 2020 per E-Mail.

Versendet an:

Bürgermeister Harald Riemer

Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat

DI Walter Brandhofer

-,-,- Birgit Ressler, MBA

-,-,- Hildegard Ressler

-,-,- Josef Fuchs

-,-,- Christian Müller

-,-,- Manuel Brunner

Gemeinderat

Ing. Christian Erber

-,-,- Margareta Fahrnberger

-,-,- Daniel Fallmann

-,-,- Patrick Gassner

-,-,- Ignaz Gindl

-,-,- Michael Gindl

-,-,- Johann Hofmarcher

-,-,- Elfriede Höhlmüller

-,-,- Stefan Hörhan

-,-,- Thomas Salzmann

-,-,- Robert Wagner

-,-,- Erich Wurzenberger

-,-,- Gerald Prinz

-,-,- Friedrich Buxhofer

-,-,- Petra Fuchs

-,-,- Barbara Pflügl

-,-,- Matthias Dollfuß

-,-,- Heinz Proksch

-,-,- Bernhard Ebner

-,-,- Elisabeth Prömer

Entschuldigt: gfGR Martin Jandl

Weiters versendet an:

gem. § 42 (6) NÖ GO 1973:

Amtsleiter Franz Haugensteiner, MSc

Schriftführer: Elisabeth Braunstein

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eingang Erlaufschlucht/Bowlingcenter:

- a) Verordnung Parkabgabenordnung - gebührenpflichtige Parkzone
- b) Organstrafverfügung – Höhe der Geldstrafe

Bürgermeister Harald Riemer teilte in der Einladung mit, dass gemäß NÖ Covid-19-Gesetz v. 16.04.2020/Änderung NÖ Gemeindeordnung 1973 § 51 (6) für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4; einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950) eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig ist.

Hiezu folgende Anmerkung:

Gem. § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung:

- 1. Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig.*
- 2. Zu einem solchen Beschluss ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, wenn jedoch für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.*
- 3. Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister den Beschlussantrag samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt, allen übrigen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zuzuleiten.*
- 4. Die Übermittlung kann auch in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat.*
- 5. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Bürgermeister innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln.*
- 6. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufweg ist allen Gemeinderäten bekanntzugeben.*
- 7. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich.*
- 8. Die im Wege eines Umlaufs sowie im Rahmen einer Videokonferenz getroffenen Beschlüsse sind an der Amtstafel oder auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen.*
- 9. Ausgenommen davon sind jene Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt wurden.*
- 10. Auch über eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, § 53 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Bei der Beschlussfassung im Umlaufweg hat das Sitzungsprotokoll allfällige Stellungnahmen zu enthalten.“*

Zur Beschlussfassung im Umlaufweg hat der Bürgermeister die Beschlussanträge samt den erforderlichen Sachverhaltsunterlagen unter Setzung einer Frist, die mindestens 5 Tage ab Übermittlung der Beschlussunterlagen beträgt (bis spätestens DO, 06.08.2020, 12.00 Uhr) allen Gemeinderatsmitgliedern schriftlich zugeleitet.

Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Stimme schriftlich per Mail mit Angabe des Datums der Entscheidung abgegeben und an den Vorsitzenden per Mail an sekretariat@purgstall.at innerhalb der gesetzten Frist – bis spätestens DO, 06.08.2020, 12.00 Uhr – übermittelt.

Die im Wege eines Umlaufes getroffenen Beschlüsse sind auf der Amtstafel kundgemacht.

1. **Eingang Erlaufschucht/Bowlingcenter:**

(siehe Neubeschluss – GR 03.09.2020!!!)

a) **Verordnung Parkabgabenordnung - gebührenpflichtige Parkzone**

Antrag:

Vorliegende Parkabgabenordnung soll beschlossen werden:

**Parkabgabenordnung
für Parkzone „Eingangsbereich Erlaufschucht/Bowlingcenter“
in der Marktgemeinde Purgstall**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Purgstall hat mittels „Abstimmung im Wege eines Umlaufbeschlusses“ (anstelle GR-Sitzung) am 06.08.2020 gemäß § 1 (2) NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBL. 3706-0 i.d.g.F. verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

Abgabepflichtige Parkzonen

(1) Die Abgabepflicht für die Parkzonen gilt für

a) ZONE I:

Parkplatz – Teilfläche Parz. Nr. 7/5 und Teilfläche 5/7, KG Purgstall
(„gelb markiert“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 23.07.2020)

b) ZONE II:

Parkplatz – Teilfläche Parz. Nr. 5/7, KG Purgstall
(„grün markiert“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 23.07.2020)

Die damit festgelegten Gebiete lit. a) und b) werden im Folgenden als „gebührenpflichtige Parkzonen“ bezeichnet.

Im Bereich lit. a) ZONE I ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von **Montag bis Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr (ganzjährig)** eine Parkabgabe zu entrichten.

Im Bereich lit. b) ZONE II ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **im Zeitraum 01.04. - 30.09.**, von **Montag bis Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine Parkabgabe zu entrichten.

Im Zeitraum 01.10. – 31.03. entfällt die Einhebung einer Parkabgabe.

c) ZONE III:

Für Fahrzeuge, die in der Zone III der Teilfläche Parz. Nr. 5/7, KG Purgstall („orange“ lt. Lageplan der Marktgemeinde Purgstall v. 23.07.2020) abgestellt werden, ist keine Parkabgabe zu entrichten.

- (2) Die Kennzeichnung der abgabepflichtigen Zonen (Park- und Kurzparkzone) richtet sich nach § 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

§ 2 Höhe der Abgaben

- (1) Die Höhe der Parkabgabe für die unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkzonen wird wie folgt festgelegt:

1 Std.	€ 1,--
2 Std.	€ 2,--
3 Std.	€ 3,--
ganztags	€ 5,--

Parkschein: Die Parkendzeit wird auf die jeweils nächste Viertelstunde gerundet.

§ 3 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung

Die Art der Entrichtung der Abgabe erfolgt mittels Parkschein.

Die Überwachung erfolgt durch Aufsichtsorgane (Gemeindebedienstete), die von der Marktgemeinde Purgstall gem. § 11 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz bestellt werden.

Sie kontrollieren die ordnungsgemäße Hinterlegung der Parkscheine.

Übertretungen können gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz mittels Organstrafverfügung geahndet werden.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben.
- (2) Parkscheine sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Die Parkabgabe ist nicht zu entrichten für:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.;

§ 6 Strafen

Gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden bei Übertretungen mittels Organstrafverfügung Geldstrafen in Höhe von € 25,-- durch die von der Marktgemeinde Purgstall gem. 11 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz ermächtigten Aufsichtsorgane eingehoben.

§ 7 Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. (2 Gegenstimmen: GR Dollfuß, GR Proksch)

Stellungnahme GR Dollfuß:

*Macht für mich keinen Sinn, ohne dass Hofer und Würstelstand Parkplatz mitmachen.
Amortisationsrate mit Sicherheit zu lange, dafür bräuchte man eine empirische Studie.
Außerdem fehlt mir eine Zweckwidmung der Einnahmen durch die Parkraumbewirtschaftung.
Zum Beispiel Ökologische Zwecke in der Erlaufschlucht. Stichwort Erweiterung des Grünstreifens auf der rechten Erlaufseite.*

1) Eingang Erlaufschucht/Bowlingcenter:

(siehe Aufhebung – GR Beschluss 03.09.2020!!!)

b) Organstrafverfügung – Höhe der Geldstrafe

Antrag:

Gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz können bei Übertretungen in der Parkzone mittels Organstrafverfügungen Geldstrafen eingehoben werden.

Der Gemeinderat beschließt eine Geldstrafe in Höhe von € 25,--.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen. (Gegenstimmen: GR Dollfuß, GR Proksch)

Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Harald Riemer

Schriftführer:

.....
Elisabeth Braunstein

Mitglied SPÖ

.....
gfGR Josef Fuchs

Mitglied Grüne:

.....
gfGR Christian Müller

Mitglied FPÖ:

.....
gfGR Manuel Brunner